Grundlagen der Finanzierung

1.	Einführung	2
1.1.	Funktionen und Ziele	
1.2.	Grundbegriffe	2
1.3.	Finanzplanung	6
1.4.	Finanzierungsregeln	7
2.	Zahlungsverkehr	8
2.1.	Geld	
2.2.	Zahlungsformen und –arten	9
2.2.1.	Überblick	
2.2.2.	Barzahlung	10
2.2.3.	Postservice	
2.2.4.	Zahlschein	11
2.2.5.	Nachnahme	11
2.2.6.	Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift	12
2.2.7.	Scheck	
2.2.8.	Wechsel	
2.2.9.	Kartenzahlung	
2.2.10.	Elektronische Zahlungssysteme	
3.	Finanzierungsarten	
3.1.	Innenfinanzierung	
3.1.1.	Offene Selbstfinanzierung	
3.1.2.	Stille Selbstfinanzierung	
3.1.3.	Abschreibungs- und Rückstellungsfinanzierung	
3.2.	Außenfinanzierung	
3.2.1.	Kreditfinanzierung	
3.2.2.	Beteiligungsfinanzierung	
3.3.	Leasing	
3.4.	Factoring	
4.	Kreditsicherheiten	
4.1.	Kreditprüfung	
4.2.	Personalsicherheiten	
4.2.1.	Bürgschaft	
4.2.2.	Schuldbeitritt	
4.3.	Realsicherheiten.	
4.3.1.	Sicherungszession	31
4.3.2.	Eigentumsvorbehalt	32
4.3.3.	Pfandrecht	
4.3.4.	Sicherungsübereignung	
4.3.5.	Grundpfandrechte	
5.	Jahresabschlussanalyse	
5.1.	Grundlagen	
5.2.	Horizontale Bilanzstruktur	
5.3.	Vertikale Bilanzstruktur	
5.3.	Rentahilität	40

Rechtsstand 2008

© Lutz Völker 2008 Alle Rechte vorbehalten

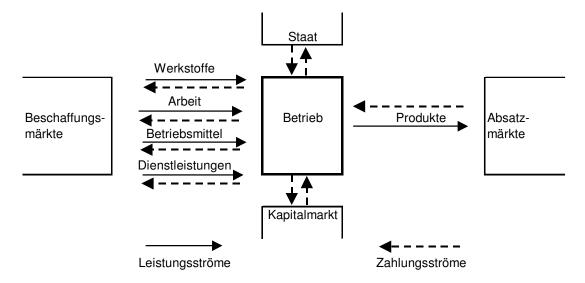
Diese Broschüre wurde als Manuskript ausschließlich für Lehrzwecke verfasst

Grundlagen der Finanzierung

1. Einführung

1.1. Funktionen und Ziele

Der gesamte betriebliche Leistungsprozess von der Beschaffung über die Leistungserstellung bis zum Absatz wird in Geld bewertet. Die Finanzwirtschaft befasst sich dabei mit den Zahlungsströmen eines Unternehmens. Ausgangspunkt dafür ist das Modell des Betriebes:



Innerhalb der Finanzwirtschaft werden dazu drei Funktionen unterschieden:

- 1. Kapitalbeschaffung (Finanzierung)
- 2. Kapitalverwendung (Investition)
- 3. Kapitalverwaltung (Zahlungsverkehr)

Dabei werden mehrere **Ziele** verfolgt, zwischen denen teilweise **Zielkonflikte** bestehen:

- 1. Liquidität (ständige Zahlungsfähigkeit)
- 2. Rentabilität (hohe Verzinsung des eingesetzten Kapitals)
- 3. Sicherheit (geringe Risiken für den Bestand des Unternehmens)
- 4. Unabhängigkeit (geringe Einflussmöglichkeiten unternehmensexterner Personen)

1.2. Grundbegriffe

Innerhalb der Finanzwirtschaft werden verschiedene Begriffe verwendet, welche zunächst voneinander abzugrenzen sind.

Die Beschreibung von Zahlungsströmen verwendet die Begriffe Einzahlungen und Auszahlungen.

Einzahlung: Zahlungsmittelzufluss (Bar- oder Buchgeld) Auszahlung: Zahlungsmittelabfluss (Bar- oder Buchgeld) Die beiden zentralen Begriffe der Finanzwirtschaft sind die Begriffe Investition und Finanzierung.

Unter Investition wird die Verwendung von Kapital für die Beschaffung materieller oder immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verstanden. Der Begriff der Investition bezieht sich somit auf die Frage der Mittelverwendung, also auf die Aktivseite der Bilanz.

Demgegenüber bezieht sich der Begriff der Finanzierung auf die Kapitalbeschaffung, somit auf die Passivseite der Bilanz.

Investition und Finanzierung stehen somit in einem engen Zusammenhang, sind "zwei Seiten einer Medaille". Der Zusammenhang wird über die Bilanz deutlich:

Aktiva (=Vermögen)	Bilanz	Passiva (=Kapital)
Anlagevermögen		Eigenkapital
Umlaufvermögen		Fremdkapital

Mittelverwendung = Investition

Mittelherkunft = Finanzierung

In der Bilanz werden Vermögen und Kapital gegenübergestellt.

Vermögen ist die Gesamtheit der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgüter.

Das Vermögen gliedert sich in langfristiges Vermögen – das **Anlagevermögen** – und kurzfristiges Vermögen – das **Umlaufvermögen**.

Zum Anlagevermögen gehören:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen und
- Finanzanlagen.

Das Umlaufvermögen gliedert sich in:

- Vorräte
- Forderungen
- Wertpapiere und
- Liquide Mittel.

Kapital ist die in Geld ausgedrückte Summe der Finanzierungsmittel.

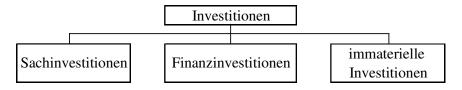
Beim Kapital ist zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zu unterscheiden.

Die wesentliche Merkmale von Eigen- und Fremdkapital zeigt die folgende Tabelle:

Merkmal	Eigenkapital	Fremdkapital
Rechtsverhältnis	Beteiligung	Schuldverhältnis
Fristigkeit	unbefristet	i.d.R. befristet
Entgelt	Gewinn/Verlust	Zins
steuerl. Behandlung	kein Aufwand	Aufwand
Mitbestimmung	Ja	Nein
Haftung	Ja	Nein
Interesse	Unternehmenserhalt	Kapitalerhalt

Investitionen lassen sich auf verschiedene Arten unterscheiden:

a) objektbezogen



b) wirkungsbezogen

Gründungs-	Erweiterungs-	Ersatz-	Rationa-		
investitionen	investitionen	investitionen	lisierungs-		
Nettoinve	estitionen		investitionen		
Bruttoinvestitionen					

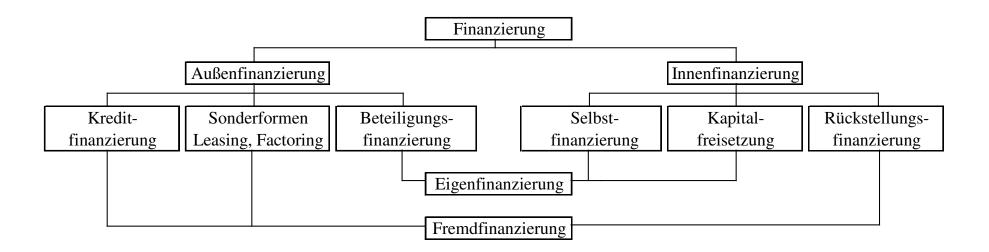
Mit Methoden der Investitionsrechnung lassen sich Investitionsentscheidungen objektivieren. Dabei können vorrangig drei **Fragen** im Mittelpunkt stehen:

- a) Ist eine geplante Investition vorteilhaft ? (Vorteilhaftigkeitsentscheidung, d.h. soll die Investition überhaupt getätigt werden?)
- b) Welche von mehreren alternativen Investitionen soll bevorzugt werden ? (Auswahlentscheidung)
- c) Wann soll ein vorhandenes Investitionsobjekt ersetzt werden ? (optimale Nutzungsdauer/optimaler Ersatzzeitpunkt)

Bei der Systematisierung von **Finanzierungsarten** ist einerseits nach dem **Kapitalgeber** zwischen **Eigenfinanzierung** (Finanzierung durch Eigenkapital) und **Fremdfinanzierung** (Finanzierung durch Fremdkapital) zu unterscheiden.

Andererseits wird nach der Kapitalherkunft zwischen Innen- und Außenfinanzierung unterschieden. Bei der Innenfinanzierung kommt das Kapital aus dem Betrieb selbst, bei der Außenfinanzierung wird es dem Betrieb von außen zugeführt.

Eine Zuordnung der Verschiedenen Finanzierungsarten zeigt die folgende Abbildung.



1.3. Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der **Ermittlung des laufenden Finanzbedarfs** sowie der **Sicherung der Liquidität**. Dabei wird vom Bestand an Zahlungsmitteln zum Beginn des Planungszeitraums ausgegangen und die zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt. Somit lässt sich der jeweilige Endbestand an Zahlungsmitteln bestimmen. Ist dieser positiv, besteht die Möglichkeit, überschüssige Zahlungsmittel anzulegen. Ein negativer Endbestand bedeutet Finanzierungsbedarf, z.B. über Kredite.

Die Finanzplanung wird i.d.R. als Monatsrechnung in Tabellenform dargestellt:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
Zahlungsmittel AB		1	*	*	A	#
+ Einzahlungen						
- Auszahlungen						
= EB						

Beispiel für einen Finanzplan Januar bis Juni:

Einzahlungen monatlich:

Jan. – Mrz.	16.000 €
Apr.	0€
Mai – Jun.	17.000 €
Auszahlungen monatlich:	
Miete	4.000 €

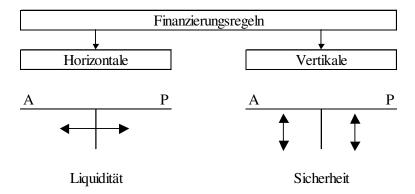
Miete	4.000 €
Lohn	3.700 €
Investition Apr.	6.300 €
Kreditrate Quartalsende	3.600 €
Steuerzahlung 10. d. Quartals	4.300 €
Versicherung Mrz.	2.900 €
Sonst. lfd. Ausz. mtl.	800€

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
AB	0	7.500	15.000	11.700	-3.100	5.400
Einzahlungen	16.000	16.000	16.000	0	17.000	17.000
Miete	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Lohn	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
Investition				6.300		
Kredit			3.600			3.600
Steuern			4.300			4.300
Versicherung			2.900			
sonstige	800	800	800	800	800	800
Summe Ausz.	8.500	8.500	19.300	14.800	8.500	16.400
EB	7.500	15.000	11.700	-3.100	5.400	6.000

1.4. Finanzierungsregeln

Finanzierungsregeln beinhalten Aussagen darüber, in welcher **Relation** bestimmte **Bilanz-positionen** zueinander stehen sollen, damit die Kriterien **Liquidität** und **Sicherheit** in der Unternehmensfinanzierung erreicht werden. Sie stellen zunächst relativ grobe Aussagen dar, die durch Kennziffern im Rahmen Jahresabschlussanalyse (vgl. Pkt. 5.) genauer überprüft werden können.

Bei den Finanzierungsregeln ist zwischen horizontalen und vertikalen zu unterscheiden. Horizontale Finanzierungsregeln setzen Aktiv- und Passivpositionen zueinander ins Verhältnis und bezwecken jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Vertikale Finanzierungsregeln setzen Vermögens- bzw. Kapitalpositionen ins Verhältnis zueinander, um Aussagen über die Kapitalstruktur zu treffen. Sie betreffen die Sicherheit.



Die erste horizontale ist die **goldene Finanzierungsregel**. Nach dieser ist langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren sowie kurzfristiges Vermögen kurzfristig (**Fristen-kongruenz**).

Nach der **goldenen Bilanzregel i.e.S.** ist das Anlagevermögen vollständig durch Eigenkapital, nach der **goldenen Bilanzregel i.w.S.** durch Eigen- und langfristiges Fremdkapital zu finanzieren.

Die wichtigsten vertikalen Finanzierungsregeln sind die 1:1 – Regel und die 2:1 – Regel. Sie beziehen sich auf das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital. Allerdings treffen diese eine sehr pauschale Aussage, in der Praxis werden solche Werte kaum erreicht.

Der Verschuldungsgrad (das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital) hat Hebelwirkung auf die Eigenkapitalrentabilität. Bei hoher Gesamtkapitalrentabilität im Verhältnis zum Fremd-kapitalzins erhöht der Verschuldungsgrad die Eigenkapitalrentabilität, bei niedriger senkt er sie (Leverage-Effekt). Dies zeigt das folgende Beispiel:

Verschuldungsgrad	0	1	2	3	0	1	2	3
Gesamtkapitalrentabilität	10%			6%				
Fremdkapitalzins		6	%			10)%	
Eigenkapitalrentabilität	10%	14%	18%	22%	6%	2%	-2%	-6%

2. Zahlungsverkehr

2.1. **Geld**

Eine moderne Wirtschaft ist ohne Geld undenkbar. Aber was ist eigentlich Geld?

Geld ist ein **Zwischentauschmittel**, welches sich von anderen Tauschmitteln dadurch unterscheidet, dass es nicht unmittelbar den Bedarf eines Tauschpartners befriedigt, sondern aufgrund allgemeiner Anerkennung zum weiteren Tausch eingesetzt werden kann.

Welche Eigenschaften weist das Geld als Zahlungsmittel auf? Geld ist

- allgemein anerkannt,
- teilbar,
- verfügbar,
- werterhaltend und
- knapp.

Mit zunehmender Arbeitsteilung hat sich das Geld aus dem Bedürfnis heraus entwickelt, Güter beliebig tauschen zu können. Dabei haben sich verschiedene **Geldformen** entwickelt:

- Warengeld
- Prägegeld (Münzen) als Kurant- oder Scheidemünzen
- Papiergeld (Banknoten)
- Buchgeld (Giralgeld)
- Geldsurrogate (Wechsel, Scheck)
- Elektronisches Geld



Die wichtigsten Funktionen des Geldes sind:

- allgemeines Tauschmittel (Zahlungsmittelfunktion): mit Geld können beliebige Güter bezahlt und somit getauscht werden
- Wertmaßstab (Recheneinheit): durch die Bewertung in Geld sind Güter messbar und vergleichbar
- Wertaufbewahrungsmittel: in Form von Geld können Werte aufbewahrt und gespart werden
- Wertübertragungsmittel: mithilfe von Geld können Werte auf andere Personen übertragen werden

2.2. Zahlungsformen und -arten

2.2.1. Überblick

In Abhängigkeit davon, ob Bar- oder Buchgeld übertragen wird, sowie ob ein Konto benötigt wird oder nicht, werden drei grundlegende Zahlungsarten unterschieden:

- Barzahlung (kein Konto erforderlich)
- Halbbare Zahlung (Konto beim Zahler oder Empfänger erforderlich)
- Bargeldlose (unbare) Zahlung (Konto beim Zahler und Empfänger erforderlich)

Eine Übersicht der gebräuchlichsten Zahlungsformen zeigt folgende Übersicht:

Empfänger hat Zahler hat	kein Konto	Konto
	Barzahlung	halbbare Zahlung
kein Konto		
	Barzahlung	• Zahlschein
	 Postservive 	Nachnahme
	halbbare Zahlung	bargeldlose Zahlung
Konto		
	Barscheck	• Überweisung
		Dauerauftrag/Lastschrift
		Verrechnungsscheck
		• Wechsel
		Kartenzahlung

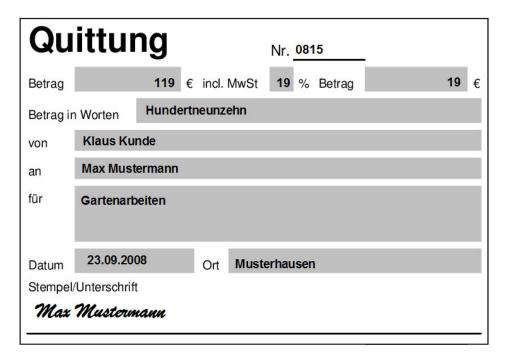
2.2.2. Barzahlung

Derzeit ist die **Barzahlung** noch eine geläufige Zahlungsform. Sie findet vorrangig Anwendung bei kleineren Beträgen im Einzelhandel, an Tankstellen, in Gaststätten u.ä.

In der Wirtschaft hat die Barzahlung praktisch keine Bedeutung mehr. Die Nachteile sind insbesondere:

- teuer
- unsicher
- zeitaufwändig

Der Empfänger hat für eine geleistete Zahlung auf Verlangen eine Quittung auszustellen (§ 368 BGB). Im Einzelhandel dient der Kassenbon als Quittung.



Die Quittung dient zivilrechtlich primär als Beweismittel. Soll sie die Funktion als steuerlicher Beleg erfüllen, muss sie die Angaben nach § 14 UStG enthalten.

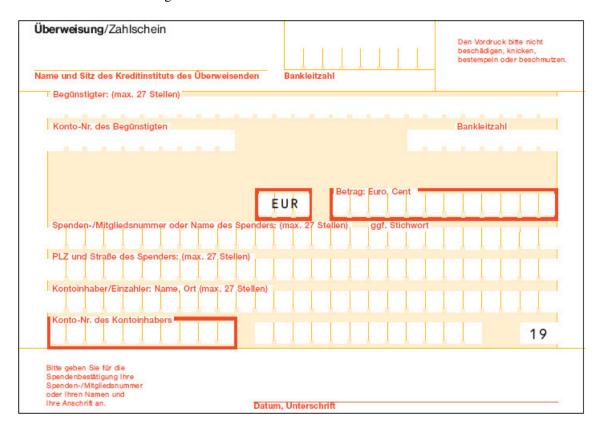
2.2.3. Postservice

Mit dem **Minutenservice der Post** kann ein Geldbetrag weltweit einem Empfänger bar zugehen. Der Zahler zahlt bar am Postschalter ein, wobei eine Transfernummer die Zahlung begleitet. Der Empfänger wird sofort telefonisch, per Fax oder Mail benachrichtigt, gegen Vorlage seines Personalausweises wird ihm der Geldbetrag ausgezahlt.

Die Vorläuferversion war bis 2002 die Postanweisung. Der Zahlungsauftrag musste auf einem Formblatt erteilt werden, Inlandszahlungen wurden meist 1 bis 2 Tage später ausbezahlt. Es war jeweils eine Höchstsumme festgesetzt, diese betrug zuletzt € 1.500.

2.2.4. Zahlschein

Der **Zahlschein** ist ein Bankformular, das bei einer Bareinzahlung auf ein fremdes oder eigenes Bankkonto verwendet wird. Die Zahlmethode wird auch **Belegloses Zahlschein-überweisungsverfahren** (BZÜ) genannt. Die Gebühren liegen in der Regel erheblich über denen einer Überweisung.



Der Auftraggeber eines Zahlscheins braucht dazu selbst kein Konto. Vielen Rechnungen werden bereits vorausgefüllte Zahlscheine beigelegt, somit müssen Empfänger, Rechnungsbetrag und Verwendungszweck nicht vom Kunden ausgefüllt werden. In der Regel dienen diese Vordrucke gleichzeitig auch als Überweisungsformulare.

2.2.5. Nachnahme

Nachnahme ist eine Zahlungsform, bei der insbesondere eine Bezahlung von Waren bei Empfang der Waren durch den Empfänger an das ausführende Post- bzw. Logistik-Unternehmen erfolgt.

Der Absender bestimmt bei Aufgeben des Pakets oder Briefs den Betrag, den der Empfänger beim Empfang der Sendung zu bezahlen hat. Die Bezahlung erfolgt entweder bei direkter Auslieferung beim Boten, oder, falls der Empfänger zum Zeitpunkt der Lieferung nicht daheim war, beim Versand mit der Deutschen Post in einer Postfiliale. Das Logistik-Unternehmen leitet das eingezogene Geld, nach Abzug der Nachnahmegebühr, auf das Konto des Versenders weiter.

2.2.6. Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift

Eine **Überweisung** im Zahlungsverkehr ist die Übertragung von Geld von einem bestimmten Konto bei einer Bank zu einem anderen Konto bei derselben oder einer anderen Bank.

Der Kontoinhaber erteilt seiner Bank den Auftrag, von seinem Konto einen bestimmten Geldbetrag einem begünstigten Konto gutzuschreiben. Diese bündelt die Zahlungsaufträge meistens und überträgt die Information darüber an die Zentralbank oder eine zentrale Verrechnungsstelle.

Der entsprechende Datensatz, der übertragen wird, enthält u.a.

- Name und Kontonummer des Absenders,
- Bankleitzahl der beauftragten Bank,
- Name und Kontonummer des Empfängers,
- Bankleitzahl der Empfängerbank,
- Höhe des Betrages,
- vom Kunden gemachte Angaben über den Verwendungszweck.

Die Zentralbank leitet diese Informationen über ein Datenträgeraustauschverfahren an die Empfängerbanken weiter, verrechnet die Zahlungen zwischen den Banken und bucht die Differenzbeträge auf den Konten der Kreditinstitute bei der Zentralbank um.

Gesetzliche Bestimmungen für Überweisungen in Deutschland finden sich in § 675a BGB und in den §§ 676a–676g BGB.

Der **Dauerauftrag** ist eine Form der Kontoüberweisung. Mit diesem wird ein kontoführendes Bankinstitut beauftragt, zu bestimmten Terminen einen über einen bestimmten Zeitraum gleich bleibenden Betrag an einen bestimmten Empfänger zu überweisen.

In dem Auftrag sind die selben Daten, wie bei einer Kontoüberweisung anzugeben. Zusätzlich sind noch die Termine notwendig.

Ein Dauerauftrag ist sinnvoll, wenn periodisch wiederkehrend gleiche Beträge an einen Gläubiger überwiesen werden sollen.

Bei der Ausführung einer Lastschrift erteilt der Zahlungsempfänger seiner Bank den Auftrag, vom Konto des Zahlungspflichtigen bei dessen Bank einen bestimmten Geldbetrag abzubuchen und seinem Konto gutzuschreiben.

Die Abwicklung der Lastschriften erfolgt in Deutschland nach zwei unterschiedlichen Verfahren, dem Einzugsermächtigungsverfahren oder dem Abbuchungsauftragsverfahren. Im Abbuchungsauftragsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige der Zahlstelle (meist Bank) den Auftrag, Lastschriften eines bestimmten Zahlungsempfängers einzulösen. Im Einzugsermächtigungsverfahren hingegen löst der Zahlungsempfänger die Buchung aus, ohne dass der Zahlungspflichtige seiner Bank gegenüber irgendetwas veranlassen müsste. Beim Einzugsermächtigungsverfahren kann der Lastschrift bis zu 6 Wochen widersprochen werden.

2.2.7. Scheck

Der Scheck ist eine **Urkunde**, d.h. das mit dem Papier verbriefte Recht folgt dem Besitz. Gesetzliche Grundlage für den Scheck ist das **Scheckgesetz**. I.d.R. sind zusätzlich die AGB der Banken zu beachten. Für den Scheck gelten folgende Grundregeln:

- 1. Der Scheck dient ausschließlich als Zahlungsmittel, wobei die Zahlung erfüllungshalber erfolgt
- 2. Bezogener ist immer eine Bank (Art. 3 ScheckG)
- 3. Ein Akzept ist nicht möglich (Art. 4 ScheckG)

Beim Scheck sind verschiedene Arten zu unterscheiden:

- a) nach der Art der Übertragung
 - Inhaberscheck (Normalfall), Übertragung durch Einigung und Übergabe



• Orderscheck (Art. 5 ScheckG), Übertragung durch Indossament



Grundlagen der Finanzierung © L. Völker

- b) nach der Zahlungsart
 - Barscheck (Normalfall)
 - Verrechnungsscheck (Art. 39 ScheckG)

Damit ein Scheck vorliegt, muss die Urkunde folgende wesentlichen **Bestandteile** aufweisen (Art. 1, 2 ScheckG):

- 1. Bezeichnung der Urkunde als Scheck
- 2. unbedingte Anweisung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme
- 3. Bezogene Bank
- 4. Zahlungsort
- 5. Datum und Ort der Ausstellung
- 6. Unterschrift des Ausstellers

Fehlt der Zahlungsort, so ist der Scheck trotzdem gültig und als Zahlungsort gilt die Hauptniederlassung der bezogenen Bank. Bei einer Abweichung zwischen der in Ziffern und der in Buchstaben geschriebenen Schecksumme hat die **Summe in Buchstaben Vorrang** (Art.9 ScheckG).

Die Vorlegung des Schecks beim bezogenen Institut führt beim Barscheck zu einer Barauszahlung, beim Verrechnungsscheck zu einer Gutschrift zugunsten des Kontos des Einreichers, sofern das Konto des Ausstellers gedeckt ist und die Vorlegung innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgt. Nach der Vorlegungsfrist ist die bezogene Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Scheck einzulösen (Art. 32 ScheckG). Nach Verstreichen der Vorlegungsfrist kann der Scheck auch durch den Aussteller widerrufen werden. Die Vorlegungsfristen betragen nach Art. 29 ScheckG für Inlandsschecks 8 Tage, für Schecks innerhalb Europas (einschließlich der Mittelmeer-Anreinerstaaten) 20 Tage und für sonstige Schecks 70 Tage.

Weiterhin zu beachten ist, dass ein Scheck immer **bei Sicht fällig** ist, unabhängig von einer Vordatierung (Art. 28 ScheckG).

Wird ein Scheck nicht eingelöst, so haften nach Art. 40 ScheckG der Aussteller und alle Indossanten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Scheckprotest bzw. schriftliche Erklärung der bezogenen Bank über die Nichteinlösung
- 2. Vorlegung und Protest innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 41 ScheckG)

Über die Nichteinlösung ist der Vorbesitzer und der Aussteller zu informieren. Die Ansprüche aus einem Scheck können vereinfacht im Scheckmahnverfahren bzw. Scheckprozess geltend gemacht werden.

2.2.8. Wechsel

Der Wechsel ist eine **Urkunde**, d.h. das mit dem Papier verbriefte Recht folgt dem Besitz. Da die Übertragung des Wechsels nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung (Indossament, s.u.) erfolgen kann, ist der Wechsel ein **Orderpapier**.

Die gesetzlichen Grundlagen des Wechselrechtes ergeben sich aus dem Wechselgesetz.

Der Wechsel hat drei **Funktionen**:

- 1. Kreditfunktion der Schuldner erlangt einen Zahlungsaufschub
- 2. Zahlungsmittelfunktion der Inhaber kann den Wechsel zahlungshalber zum Begleichen eigener Verbindlichkeiten weitergeben
- 3. Sicherungsfunktion der Wechselnehmer hat zwei Ansprüche, den aus dem Grundgeschäft und den aus dem Wechsel

Wie kommt nun ein Wechsel zustande? Dazu folgendes Beispiel:

Am 25. 02. 2008 liefert die Kleiderfabrik Wiemass KG dem Inhaber einer Textilhandlung, Friedrich Kleidsam, Waren im Wert von 12.058,50 €. Friedrich Kleidsam bittet um Zahlungsaufschub. Er einigt sich mit dem Prokuristen Schneider von der Wiemass KG auf ein Wechselgeschäft. Herr Schneider stellt ein Wechselformular aus und sendet es Herrn Kleidsam zu. Dieser akzeptiert den Wechsel und sendet ihn an die Wiemass KG zurück (vgl. nachfolgende Abb.). Was kann nun die Wiemass KG mit dem Wechsel anfangen? Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- 1. Vorlage am Verfallstag (od. einem der beiden darauffolgenden Werktage, Art. 38 WG), der Wechsel wird ausgezahlt.
- 2. Bezahlung einer eigenen Verbindlichkeit mit dem Wechsel durch Übertragung des Wechsels an einen Dritten ("Indossament"). Im übrigen wäre es auch möglich gewesen, den Wechsel von vornherein zugunsten eines Dritten auszustellen.
- 3. Verkauf des Wechsels an eine Bank, abzüglich des Basiszinssatz (nur unter best. Bedingungen möglich, sog. "Diskontieren").

Die **Übertragung** des Wechsels an einen Anderen ("Indossament") erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk des Inhabers auf der Rückseite des Wechsels. Die übliche Klausel lautet: "Für mich an Order … Ort, Datum, Unterschrift". Eine Übertragung ist auch durch Blankounterschrift und Übergabe (Blankoindossament) möglich, allerdings wird der Wechsel dadurch de facto zum Inhaberpapier.

Damit überhaupt ein Wechsel vorliegt, müssen bestimmte notwendige **Bestandteile** vorhanden sein, man spricht von der sogenannten "Wechselstrenge" nach Art. 1, 2 WG:

- 1. Bezeichnung der Urkunde als Wechsel
- 2. unbedingte Anweisung auf eine bestimmte Geldsumme
- 3. Name des Bezogenen
- 4. Verfallszeit
- 5. Zahlungsort
- 6. Wechselnehmer
- 7. Datum und Ort der Ausstellung
- 8. Unterschrift des Ausstellers

Fehlt einer der wesentlichen Bestandteile, so liegt kein Wechsel vor.

Grundlagen der Finanzierung © L. Völker

	33613 Bielefeld den 25. Februar 20 08 Ort und Tag der Ausstellung (Monat in Buchstaben)
	Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am
nam	an eigene Order EUR EUR Betrag in Ziffem
Kleid	Euro <u>Zwölftausendachtundfünfzig</u> Betrag in Buchstaben Cent wie oben
Angenommen iick Klei	Bezogener Friedrich Kleidsam
fried	in 51645 Derschlag, Tuchstraße 3 Ortund Straße (genaue Anschrift) Kleiderfahrik Wiemass Kleiderfahrik Wiemass Kommandit-Gesellschaft
	Zahlbarin Gummersbach 330 Tell-Str. 0
Einheitswechsel A DIN 5004	bei Commerzbank AG Name des Kreditinstitutes Zahlungsort Land Schneider Wijhelin 1 Wij

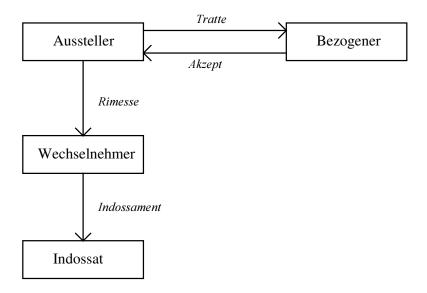
Ausnahmen stellen die Angabe der Verfallszeit und des Zahlungsortes dar. Fehlt die Verfallszeit, so ist der Wechsel bei Sicht fällig.

Fehlt der Zahlungsort, so gilt der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort. Zu beachten ist noch, dass bei abweichende Angaben der Wechselsumme in Ziffern und in Buchstaben die Summe in Buchstaben Vorrang hat (Art. 6 WG).

Zu beachten sind noch Fragen der **Wechselhaftung**. Wird der Wechsel bei Sicht nicht eingelöst, so haften der Bezogene (als Hauptschuldner), der Aussteller und alle Indossanten für die Zahlung (Art. 43 WG). Voraussetzung für diese Haftung ist der Wechselprotest, d.h. die Nichteinlösung muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten beurkundet werden (Art. 44, 79 WG). Weiterhin müssen durch den Inhaber der unmittelbare Vorbesitzer und der Aussteller, durch jeden Indossanten der unmittelbare Vorbesitzer benachrichtigt werden (Art. 45 WG).

Die Ansprüche aus einem Wechsel können gerichtlich in einem vereinfachten Verfahren, dem Wechselmahnverfahren bzw. dem Wechselprozess geltend gemacht werden.

Abschließend ein Schema zu den Verhältnissen der an einem Wechsel beteiligten Personen und der dabei verwendeten Begriffe:



2.2.9. Kartenzahlung

Zunehmende Bedeutung als Zahlungsmittel haben verschiedene Kartenzahlungssysteme ("Plasicgeld"). Hierbei sind unterschiedliche Systeme zu unterschieden.

Eine erste Form sind Kreditkarten. Eine **Kreditkarte** ist eine Karte zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen. Sie ist weltweit einsetzbar, sowohl im realen täglichen Geschäfts- wie Privatleben, als auch bei Online-Geldtransaktionen.

Sie wird im Fall von *MasterCard* oder *Visa* von Banken in Zusammenarbeit mit den Kreditkartenorganisationen ausgegeben, oder – im Falle von *Diners* und *American Express* – direkt von der Kartengesellschaft. Diese vier Gesellschaften teilen sich den gesamten europäischen Kreditkartenmarkt. Der Name Kreditkarte entstand aus der Tatsache, dass Kreditkarten dem Karteninhaber oftmals einen Kredit gewähren.

Eine **Debitkarte** ist eine Karte, die zur bargeldlosen Bezahlung oder zum Abheben von Bargeld am Geldautomaten eingesetzt werden kann. Im Unterschied zu Kreditkarten wird nach dem Kauf das Girokonto des Karteninhabers sofort belastet. Die gebräuchlichsten Debitkartensysteme sind *electronic cash* in Deutschland und *Maestro* international.

Die Bezahlung mit Debitkarten kann auf zwei Arten erfolgen.

Bei **electronic cash** / **POS** erfolgt die Kartenzahlung durch Eingabe der PIN durch den Karteninhaber an einem POS-Terminal. Nach Eingabe der PIN wird über eine Online-Verbindung mit dem Rechenzentrum der kontoführenden Bank überprüft, ob eine Sperre vorliegt, die PIN stimmt und der eingeräumte Verfügungsrahmen eingehalten wurde und die Zahlung wird genehmigt oder abgelehnt. Beim POS-System verpflichten sich die Banken zur Zahlung.

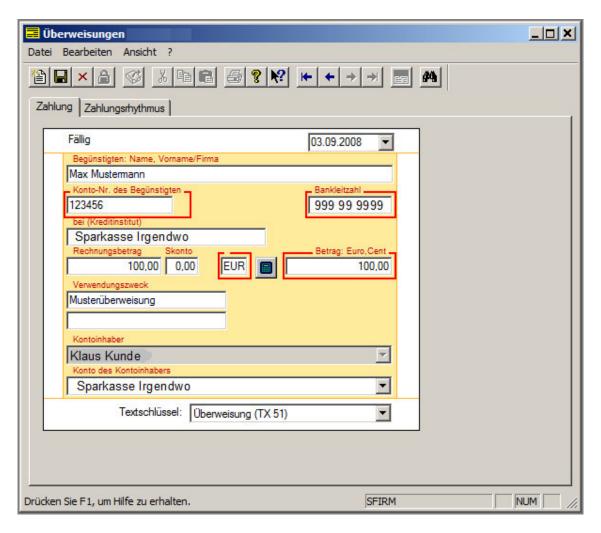
Das zweite Verfahren ist das **ELV** (Elektronisches Lastschriftverfahren), bei dem auf eine Telefonverbindung und Prüfung verzichtet wird. Es ist für Händler die preiswerteste Methode. Aus dem Magnetstreifen bzw. dem Chip werden wie bei allen Verfahren einzig die Kontonummer und die Bankleitzahl ausgelesen. Der Kunde erteilt abweichend zum electronic cash mit seiner Unterschrift eine Lastschrift mit Einzugsermächtigung. ELV-Zahlungen sind somit ungarantiert und mit einem potenziellen Ausfallrisiko verbunden.

Eine **Geldkarte** (Wertkarte) dient in erster Linie dem Ersatz von Bargeld für die Bezahlung kleinerer Beträge. Sie stellt einen integrierten Chip in einer Bank- bzw. EC-Karte dar, auf den an Geldautomaten Beträge bis zu 200 Euro geladen werden können. Typische Akzeptanzstellen der GeldKarte sind Parkhäuser, Zigarettenautomaten und Nahverkehrsautomaten.

2.2.10. Elektronische Zahlungssysteme

Der elektronische Zahlungsverkehr hat über die Verbreitung des Internet zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zu den elektronischen Zahlungsverfahren werden die Verfahren gezählt, bei denen die Zahlung unmittelbar über elektronische Medien erfolgt.

Beim **Online-Banking** (Home-Banking) wird eine Online-Verbindung zwischen dem Bankcomputer und dem Computer des Bankkunden hergestellt. Über diesen Weg können u.a. Überweisungen beleglos ausgelöst werden. Zur Absicherung wird i.d.R. eine gesicherte Verbindung aufgebaut und die Transaktion meist im PIN-TAN-Verfahren abgesichert.



Telefonbanking dient dazu, Bankgeschäfte per Telefon abzuwickeln. Dies erfolgt je nach System über Tastatur- oder Spracheingabe. Die Absicherung erfolgt ähnlich wie beim Online-Banking.

Neuere Zahlungssysteme wie **elektronisches Geld** (Cybergeld) oder Bezahlsysteme **per Handy** sind derzeit noch von geringer Bedeutung, werden zukünftig aber an Bedeutung gewinnen.

3. Finanzierungsarten

3.1. Innenfinanzierung

3.1.1. Offene Selbstfinanzierung

Die offene Selbstfinanzierung ist eine Erhöhung des Eigenkapitals aus nicht ausgeschütteten Gewinnen, die offengelegt werden. Wenn Gewinne nicht ausgeschüttet werden, spricht man von Gewinnthesaurierung.

Eine offene Selbstfinanzierung bei **Einzelunternehmen** erfolgt, indem der Unternehmer weniger an Privatentnahmen tätigt, als Gewinne erwirtschaftet werden.

Sinngemäß das gleiche gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter bei **Personengesellschaften**. Lässt sich ein Gesellschafter seinen Gewinnanteil, bei der OHG z.B. nach §§ 120, 121 HGB, nicht vollständig auszahlen, so erhöht sich sein Kapitalkonto. Der Kommanditist trägt grundsätzlich nicht zur Selbstfinanzierung bei, da ihm sein Gewinnanteil nach voller Einlage auszuzahlen ist (§ 167(2) HGB).

Bei einer **GmbH** können per Beschluss der Gesellschafterversammlung Gewinne zur Bildung von Gewinnrücklagen verwendet werden (§§ 29(2), 46 Nr. 1 GmbHG).

Besonders weitgehende Möglichkeiten der offenen Selbstfinanzierung bestehen bei der AG. Nach § 150(1) AktG ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden. In diese sind 5% des Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und eine eventuelle Kapitalrücklage 10% oder einen satzungsgemäßen höheren Anteil des Grundkapitals betragen.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann die Satzung bestimmen, dass bis zu **50% des Jahresüberschusses** in **andere Gewinnrücklagen** einzustellen sind (§ 58(1) AktG). Vorstand und Aufsichtsrat können, wenn diese den Jahresabschluss feststellen, ebenfalls bis zu 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 58(2) AktG). Weitere Beträge können per Beschluss der Hauptversammlung thesauriert werden.

Vorteile der Selbstfinanzierung sind insbesondere:

- keine Finanzierungskosten
- Erhöhung der Kreditwürdigkeit
- Unabhängigkeit von Kapitalgebern
- Krisenfestigkeit

Nachteile der Selbstfinanzierung sind:

- Gefahr von Fehlinvestition
- Interessenkonflikt mit den Anteilseignern

3.1.2. Stille Selbstfinanzierung

Im Gegensatz zur offenen Selbstfinanzierung ist eine stille Selbstfinanzierung nicht aus der Bilanz ersichtlich. Dies wird erreicht, indem stille Reserven gebildet werden. Möglichkeiten hierfür sind die Unterbewertung von Aktiva oder die Überbewertung von Passiva durch Ausübung von Bilanzierungswahlrechten.

Der **Finanzierungseffekt** besteht zum einen darin, dass Gewinne niedriger ausgewiesen werden und somit auch nicht ausgeschüttet werden. Zum anderen bewirkt der Steuerstundungseffekt eine Finanzierungswirkung.

Spezielle **Vorteile** der stillen Selbstfinanzierung sind insbesondere:

- Sicherheit, da das tatsächliche EK das bilanzielle EK übersteigt
- Möglichkeit des "unsichtbaren" Verlustausgleichs

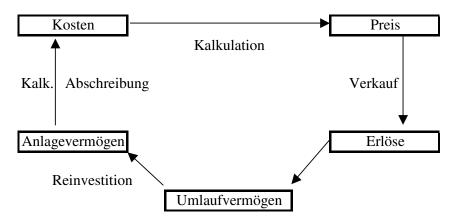
Dem stehen als spezielle Nachteile gegenüber:

- Verschleierung von Gewinnen/Verlusten
- Falschberechnung der Rentabilität

3.1.3. Abschreibungs- und Rückstellungsfinanzierung

Der Finanzierungseffekt der Abschreibung besteht im Kapitalfreisetzungs- und Kapitalbindungseffekt. Über erhöhte Abschreibungen können weiterhin stille Reserven gebildet werden.

• Kapitalfreisetzungseffekt: Indem die Abschreibungen in der Preiskalkulation berücksichtigt werden, wird Anlagevermögen (z.B. Maschinen) in Umlaufvermögen (Forderungen) umgeschichtet. Durch den zeitlichen Unterschied zwischen Abschreibungsrückfluss und Reinvestition wird Kapital freigesetzt. Der Zusammenhang lässt sich im "Abschreibungskreislauf" verdeutlichen:



• Kapitalbindungseffekt: Die Kapitalbindung der Abschreibungen wird in der GuV deutlich. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern somit den ausschüttungsfähigen Gewinn. Damit wird verhindert, dass das freigesetzte Kapital durch Gewinnausschüttungen wieder abfließt.

Ein weiterer Finanzierungseffekt der Abschreibungen ist der **Kapitalerweiterungseffekt** (Lohmann-Ruchti-Effekt). Wenn die Abschreibungsgegenwerte, die aus den Umsatzerlösen erzielt werden, fortlaufend in neues Anlagevermögen investiert werden, so kann der Anlagenbestand ohne neue Finanzierungsmittel erweitert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gründungsinvestitionen aus Eigenkapital finanziert waren.

Der Effekt soll an folgendem **Beispiel** verdeutlicht werden:

Ein Unternehmen wird zunächst mit 3 Maschinen des gleichen Typs gegründet, welche 10.000 € kosten und eine Nutzungsdauer von 5 Jahren haben. Werden die Abschreibungen vollständig zur Reinvestition verwendet, ergibt sich folgender Werteverlauf:

Jahr	Anzahl	Buchwert	Abschreibung	Zugang	Abgang	Überschuss
	Maschinen					
1	3	30.000	6.000	0	0	6.000
2	3	24.000	6.000	1	0	2.000
3	4	28.000	8.000	1	0	-
4	5	30.000	10.000	1	0	-
5	6	30.000	12.000	1	3	2.000
6	4	28.000	8.000	1	0	-
7	5	30.000	10.000	1	1	-
8	5	30.000	10.000	1	1	-
9	5	30.000	10.000	1	1	-
10	5	30.000	10.000	1	1	-

Rückstellungen sind gemäß § 249 HGB für Verbindlichkeiten zu bilden, deren Höhe bzw. Fälligkeit ungewiss ist. Der **Finanzierungseffekt** von Rückstellungen besteht in folgendem:

- Rückstellungen führen sofort zu Aufwand, aber erst später zu Auszahlungen. Durch diesen zeitlichen Versatz wird Kapital freigesetzt und gebunden. Dieser Kapitalfreisetzungs- und -bindungseffekt entspricht dem bei Abschreibungen.
- Über erhöhte Rückstellungen können stille Reserven gebildet werden.

Für die Finanzierung besonders bedeutsam sind **langfristige Rückstellungen**, vor allem Pensionsrückstellungen.

3.2. Außenfinanzierung

3.2.1. Kreditfinanzierung

Kredite sind die bedeutsamste Form der Außenfinanzierung mit Fremdkapital für Unternehmen. Kreditfinanzierung erfolgt über Schuldverhältnisse. Der Kapitalgeber verlangt für die Überlassung einen Zins und i.d.R. Sicherheiten (vgl. dazu Pkt. 4.).

Kredite lassen sich nach verschiedenen Kriterien unterscheiden:

- a) nach Laufzeit
 - kurzfristig
 - langfristig
- b) nach Kreditgeber
 - Bankkredit
 - Lieferantenkredit
- c) nach Sicherheiten
 - Personalkredit
 - Realkredit

Nachfolgend sollen die wichtigsten Kreditarten betrachtet werden.

a) Lieferantenkredit

Ein Lieferantenkredit entsteht, wenn dem Kunden einer Waren- oder Materiallieferung ein **Zahlungsziel** eingeräumt wird. Dem Unternehmen fließt damit Kapital in Form des Wertes der Lieferung zu, der Zahlungsmittelabfluss erfolgt erst später. Da das Zahlungsziel meist recht kurz ist, gehören Lieferantenkredite zu den **kurzfristigen Krediten**. Ein Sonderfall des Lieferantenkredits ist der **Wechselkredit**.

Wird durch den Lieferanten auf Ziel geliefert, ohne dass Skonto gewährt wird, so handelt es ich um einen zinsfreien Kredit. Meist wird jedoch auch kurzfristige Zahlung unter Skontoabzug angeboten. Ist dies der Fall, so liegt ein verzinslicher Kredit vor, wenn das Zahlungsziel ausgeschöpft wird. Der Jahreszinssatz eines solchen Lieferantenkredites lässt sich näherungsweise nach folgender Formel berechnen:

$$Zinssatz = \frac{Skontosatz}{Zahlungsziel - Skontofrist} \times 360$$

Beispiel: Zahlungsbedingung 3% Skonto bei Zahlung binnen 3 Tagen, sonst binnen 60 Tagen netto Kasse

Zinssatz bei Zahlung nach 60 Tagen:

Zinssatz =
$$\frac{3\%}{60-3} \times 360 = 18,95\%$$

Vorteile:

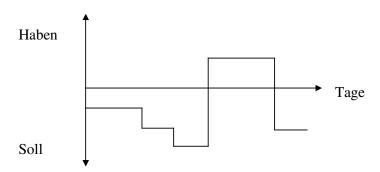
- einfach, schnell und formlos
- keine Kreditprüfung

Nachteile:

- teuer
- Abhängigkeiten vom Lieferanten

b) Kontokorrentkredit

Beim Kontokorrentkredit (=Konto in laufender Rechnung) räumt ein Kreditinstitut dem Kreditnehmer das Recht ein, bis zu einer vereinbarten Kreditlinie über sein Konto zu verfügen. Beim Kontokorrent (geregelt in den §§ 355-357 HGB) werden Forderungen und Verbindlichkeiten laufend verrechnet und die Zinsen taggenau auf den Saldo berechnet.



Der Kontokorrentkredit ist ein **kurzfristiger Kredit**, der vor allem der Sicherung der Liquidität und der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe dient.

Vorteile:

- Sehr flexibel
- Verzinsung nur auf den in Anspruch genommenen Teil

Nachteil:

• relativ teuer

c) Darlehen

Durch den Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB) verpflichtet sich der Darlehensgeber, eine bestimmte Geldsumme zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Zinsen zu zahlen und das Darlehen zurückzuzahlen. In der Regel dienen Darlehen der langfristigen Finanzierung.

Die Laufzeit des Darlehens kann fest bestimmt sein, dann ist das Darlehen laufend (**Tilgungsdarlehen**) oder bei Fälligkeit (**Fälligkeitsdarlehen**) zurückzuzahlen. Ein unbefristetes Darlehen ist nach Kündigung fällig.

Bezüglich der **Rückzahlungsmodalitäten** lassen sich unterscheiden:

- Fälligkeitsdarlehen: Die Rückzahlung erfolgt erst bei Fälligkeit, laufend werden nur Zinsen gezahlt.
- **Abzahlungsdarlehen**: Die Rückzahlung erfolgt mit gleichbleibender Tilgung, die Zinsen sinken aufgrund des sinkenden Restkapitals. Damit sinken auch die Raten.
- Annuitätendarlehen: Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden Raten, die einen steigenden Tilgungs- und fallenden Zinsanteil enthalten. Die Berechnung der Rate (Annuität) erfolgt nach folgender Formel:

$$Annuit \"{a}t = K \times \frac{q^{n}(q-1)}{q^{n}-1} \quad mit \quad q = 1+i \ (Annuit \"{a}tenfaktor)$$

Beispiel:

Ein Darlehen über 100.000 € wird über 5 Jahre bei 7,5% Zinsen und jährlicher nachschüssiger Zahlung gewährt. Damit ergeben sich folgende Zins- und Tilgungspläne:

Fälligkeitsdarlehen

Jahr	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Rate	Restschuld
	Jahresbeginn				Jahresende
1	100.000	7.500	-	7.500	100.000
2	100.000	7.500	-	7.500	100.000
3	100.000	7.500	-	7.500	100.000
4	100.000	7.500	-	7.500	100.000
5	100.000	7.500	100.000	107.500	-
Summe		37.500		137.500	

Grundlagen der Finanzierung © L. Völker

Abzahlungsdarlehen

Jahr	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Rate	Restschuld
	Jahresbeginn				Jahresende
1	100.000	7.500	20.000	27.500	80.000
2	80.000	6.000	20.000	26.000	60.000
3	60.000	4.500	20.000	24.500	40.000
4	40.000	3.000	20.000	23.000	20.000
5	20.000	1.500	20.000	21.500	-
Summe		22.500		122.500	

Annuitätendarlehen

Jahr	Restschuld	Zinsen	Tilgung	Rate	Restschuld
	Jahresbeginn				Jahresende
1	100.000,00	7.500,00	17.216,47	24.716,47	82.783,53
2	82.783,53	6.208,76	18.507,71	24.716,47	64.275,82
3	64.275,82	4.820,69	19.895,78	24.716,47	44.380,03
4	44.380,03	3.328,50	21.387,97	24.716,47	22.992,07
5	22.992,07	1.724,40	22.992,07	24.716,47	-
Summe		23.582		123.582	

d) Anleihen

Anleihen sind **langfristige Darlehen**, die Unternehmen durch Ausgabe von **Teilschuldverschreibungen** (§§ 793 ff. BGB) von einem breiten Publikum gewährt werden. Dazu werden Teilschuldverschreibungen ausgegeben, d.h. der Gesamtbetrag der Anleihe wird in Teilbeträge aufgeteilt, so dass eine große Zahl von Darlehensgebern in Betracht kommt.

Anleihen werden i.d.R. fest verzinst und nach Ende der Laufzeit zurückgezahlt. Aus Sicht des Unternehmens entspricht dies einem Fälligkeitsdarlehen.

Es lassen sich verschiedene **Arten** von Anleihen unterscheiden:

- Industrieobligationen: Anleihen, die fest verzinst werden und i.d.R. über Banken emittiert werden.
- Wandelanleihen: Sonderform der Industrieobligation, welche ein Umtauschrecht in Aktien beinhaltet.
- Optionsanleihe: Sonderform der Industrieobligation, welche einen Optionsschein beinhaltet, der zum Bezug von Aktien berechtigt.
- Gewinnschuldverschreibung: Anleihe, die eine gewinnabhängige Verzinsung beinhaltet
- Nullkupon-Anleihe (Zero-Bond): Anleihe, die unter Nennwert erworben wird, dafür erfolgt keine Zinszahlung.

Grundlagen der Finanzierung © L. Völker





Kupons

3.2.2. Beteiligungsfinanzierung

Bei der Beteiligungsfinanzierung beschafft sich ein Unternehmen **Eigenkapital** durch Miteigentümer. Die Bedeutung der Beteiligungsfinanzierung ist stark abhängig von der Rechtsform.

Bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** erfolgt die Beteiligungsfinanzierung durch Privateinlagen. Personengesellschaften haben auch die Möglichkeit, neue Gesellschafter aufzunehmen. Beides ist meist nur in beschränktem Umfang sinnvoll. Die Beteiligungsfinanzierung spielt somit nur eine untergeordnete Rolle.

Für alle Rechtsformen, welche die Kaufmannseigenschaft haben, kommt die Beteiligung von **stillen Gesellschaftern** (§§ 230 ff. HGB) in Betracht. Dies hat den Vorteil, dass keine Außenwirkung eintritt.

Die **GmbH** eignet sich nur bedingt zur Beteiligungsfinanzierung, da die Anteile nur formgebunden übertragen werden können (§ 15 GmbHG).

Die besten Möglichkeiten bestehen zweifellos bei der AG. Hier können neue Aktien ausgegeben werden. Damit können neue Aktionäre beteiligt werden, die durch den Erwerb der neuen Aktien der AG neues Kapital zuführen.

Zur Erhöhung des Grundkapitals stehen vier Varianten der **Kapitalerhöhung** zur Verfügung, die mit jeweils ¾ - Mehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden müssen:

	Kapital		
ordentliche Kapitalerhöhung	bedingte Kapitalerhöhung	genehmigte Kapitalerhöhung	Kapitalerhöhung aus Gesell- schaftsmitteln
§§ 182 ff. AktG	§§ 192 ff. AktG	§§ 202 ff. AktG	§§ 207 ff. AktG
Ausgabe neuer	Zweckgebundene	Ermächtigung des	Umwandlung von
Aktien auf Be-	Erhöhung des	Vorstands, das	Rücklagen in
schluss der HV	Grundkapitals im	Grundkapital um	Grundkapital
	Zusammenhang	einen bestimmten	
	mit Wandelan-	Betrag durch Aus-	
	leihen, Fusionen	gabe neuer Ak-	
	und Belegschafts-	tien zu erhöhen	
	aktien		

Vorteile der Beteiligungsfinanzierung sind vor allem, dass keine Zins- und Tilgungszahlungen anfallen. Außerdem steht das Kapital dem Unternehmen langfristig zur Verfügung. Nachteilig sind die Mitspracherechte der Geldgeber.

3.3. Leasing

Leasing ist die mittel- oder langfristige **atypische Vermietung** von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Überlassung des Leasingobjektes kann durch den Hersteller (**direktes Leasing**) oder durch Leasinggesellschaften (**indirektes Leasing**) erfolgen.

Nach der konkreten Gestaltung des Vertrags lässt sich zwischen **Operate**- und **Finance-Leasing** unterscheiden.

Beim **Operate**-Leasing hat der Leasing-Nehmer **jederzeit das Recht**, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu **kündigen**. Das Investitionsrisiko liegt vollständig beim Leasing-Geber. Deshalb gilt der Leasing-Geber auch als wirtschaftlicher Eigentümer und ist aktivierungspflichtig.

Demgegenüber ist das **Finance**-Leasing langfristig ausgestaltet. Während der **Grundmietzeit** kann der Leasing-Nehmer **nicht kündigen**. Wem das Wirtschaftsgut zuzuordnen ist, hängt von der konkreten Vertragsgestaltung ab. Für bewegliche Sachen gilt nach dem **Leasingerlass** des BMF (BStBl. I 1971, S. 264) folgende Zuordnung:

Zuordnung	ohne	mit Kauf-	mit Mietverän-
zum	Option	option	gerungsoption
Leasing- geber	Grundmietzeit 40%-90% der bgND	Grundmietzeit 40%-90% der bgND und Kaufpreis größer als der Restbuchwert	Grundmietzeit 40%-90% der bgND und Miete größer als die lineare Abschreibung
Leasing- nehmer	Grundmietzeit kleiner 40% oder größer 90% der bgND	Grundmietzeit kleiner 40% oder größer 90% der bgND oder Kaufpreis kleiner als der Restbuchwert	Grundmietzeit kleiner 40% oder größer 90% der bgND oder Miete kleiner als die lineare Abschreibung

Vorteile des Leasing sind:

- Investition ohne Eigenkapital möglich
- Liquiditätsschonend ggü. Barkauf
- Anpassung an den neusten Stand der Technik
- ggf. steuerlich günstiger

Dem stehen folgende **Nachteile** gegenüber:

- hohe Gesamtkosten
- Abhängigkeit vom Leasinggeber
- hohe laufende Raten

Beispiel zum Vergleich zwischen Kreditkauf, Barkauf und Leasing:

Eine Maschine mit Anschaffungskosten von 600.000 € und einer Nutzungsdauer von 6 Jahren könnte in bar gekauft, über Kredit finanziert oder geleast werden. Die Kreditzinsen betragen 8%, die Tilgung 6 × 100.000 €. Beim Leasingvertrag mit einer Grundmietzeit von 4 Jahren wäre eine Sonderzahlung von 10% und eine monatliche Leasing-Rate von 3% fällig. Nach der Grundmietzeit beträgt die Anschlussmiete pro Jahr 15.000 €

Jahr	Kreditkauf	Barkauf	Leasing
1	148.000	600.000	276.000
2	140.000	-	216.000
3	132.000	-	216.000
4	124.000	-	216.000
5	116.000	-	15.000
6	108.000	-	15.000
Summe	768.000	600.000	954.000

Eine besondere Leasing-Variante ist das **Sale-and-lease-back**-Verfahren. Hier verkauft der Eigentümer ein Wirtschaftsgut an eine Leasing-Gesellschaft und least es zurück.

3.4. Factoring

Unter **Factoring** wird der Kauf von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen verstanden. Rechtlich handelt es sich hierbei um einen Rechtskauf (§§ 433 ff. BGB), der durch Abtretung der Forderung (§§ 398 ff. BGB) erfüllt wird.

Dem Factoring kommen folgende Funktionen zu:

• Finanzierungsfunktion

Durch den Verkauf der Forderungen fließt dem Unternehmen das Geld, abzüglich eines Abschlags, sofort zu.

Delkrederefunktion

Beim echten Factoring übernimmt der Factor das Forderungsausfallrisiko. Dafür wird eine besondere Gebühr verlangt. Wird das Forderungsausfallrisiko nicht übernommen, spricht man vom unechten Factoring.

• Dienstleistungsfunktion

Der Factor übernimmt im Rahmen der Dienstleistungsfunktion häufig die Debitorenbuchhaltung, das Mahnwesen und Inkasso.

Das Factoring hat folgende Vorteile:

- Verbesserung der Liquidität
- Arbeitsersparnis
- kein Ausfallrisiko (beim echten Factoring)

Dem stehen als Nachteile gegenüber:

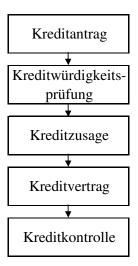
- hohe Kosten
- ggf. Störung der Kundenbeziehung

4. Kreditsicherheiten

4.1. Kreditprüfung

Wird einem Unternehmen von einer Bank ein Kredit gewährt, so will die Bank ihr Ausfallrisiko minimieren. Dies erfolgt zum einen, indem vorab eine Kreditfähigkeits- und Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt. Weiterhin werden in aller Regel Kreditsicherheiten verlangt.

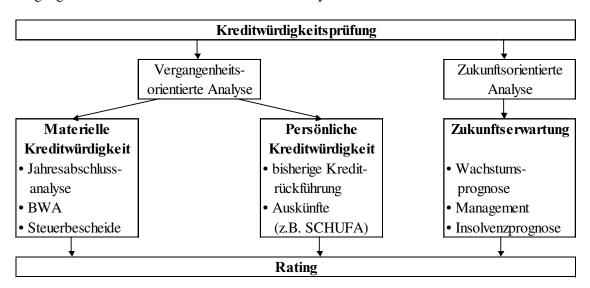
Der schematische Ablauf der Kreditfinanzierung ist folgender:



Der Kreditantrag stellt die Grundlage für die Kreditfähigkeits- und -würdigkeitsprüfung dar. Die Bank fragt, meist formularmäßig, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab.

Die Prüfung der **Kreditfähigkeit** betrifft die Frage, ob der Kreditnehmer einen wirksamen Darlehensvertrag abschließen kann.

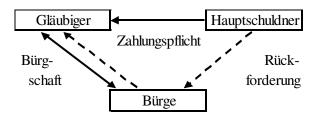
Im Rahmen der **Kreditwürdigkeitsprüfung** wird überprüft, wie hoch das Ausfallrisiko der Bank ist. Danach entscheidet sich, ob und zu welchen Konditionen der Kredit gewährt wird und welche Sicherheiten ggf. verlangt werden. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit umfasst eine vergangenheits- und eine zukunftsorientierte Analyse.



4.2. Personalsicherheiten

4.2.1. Bürgschaft

Durch die Bürgschaftserklärung erklärt sich der Bürge bereit, für die Verbindlichkeiten eines Dritten (Hauptschuldner) einzustehen (§765 BGB).



Damit die Bürgschaftserklärung wirksam zustande kommt, ist **Schriftform** erforderlich (§766 BGB), die elektronische Form wird ausgeschlossen. Das Schriftformerfordernis entfällt jedoch, wenn der Bürge Kaufmann ist und im Rahmen seines Handelsgeschäftes bürgt (vgl. §350 HGB). Für die Bürgschaft gilt der Grundsatz "Die Bürgschaft folgt der Hauptverbindlichkeit", d.h. der Bürge haftet nur, wenn die Hauptverbindlichkeit entsteht und maximal in deren Höhe (§767 BGB). Leistet der Hauptschuldner nicht, so muss der Bürge nicht in jedem Fall einspringen. So kann sich der Bürge auf jede Einrede berufen, die dem Hauptschuldner zusteht, unabhängig davon, ob der Hauptschuldner davon Gebrauch macht oder nicht (§768 BGB).

Weiterhin steht dem Bürgen die **Einrede der Vorausklage** zu (§771 BGB), d.h. der Gläubiger muss erst die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner erfolglos versucht haben, ehe er sich an den Bürgen halten kann. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Ausfallbürgschaft**.

Die Einrede der Vorausklage entfällt in folgenden Fällen:

- 1. Selbstschuldnerische Bürgschaft, d.h. Verzicht auf die Einrede der Vorausklage
- 2. Die Zwangsvollstreckung ist nicht möglich oder wesentlich erschwert
- 3. Nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Hauptschuldners
- 4. Wenn der Bürge Kaufmann ist (§349 HGB)

Wenn der Bürge für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners einstehen muss, so geht die Forderung des Gläubigers auf ihn über (§774 BGB).

4.2.2. Schuldbeitritt

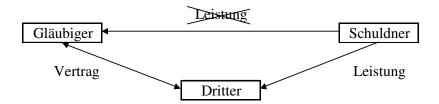
Ein Schuldbeitritt ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der eine weitere Person Schuldner des Kreditgebers wird. Dieser haftet dann gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB).

4.3. Realsicherheiten

4.3.1. Sicherungszession

Ein Wechsel in der Person des Gläubigers wird als Forderungsabtretung oder **Zession** bezeichnet (vgl. §§398 ff. BGB). Diese dient u.a. zur Kreditsicherung, man spricht dann von einer Sicherungszession. Hierbei wird die Forderung nur bedingt abgetreten.

Für die Zession ist ein Vertrag zwischen altem (Zedent) und neuem Gläubiger (Zessionar) erforderlich, der Schuldner muss nicht zwingend informiert werden.



In Abhängigkeit davon, ob eine Information des Schuldners erfolgt, wird zwischen **offener** und **stiller Zession** unterschieden. Beispiel für die offene Zession ist die Abtretung von Versicherungen, Beispiel für die stille Zession die Abtretung von Kundenforderungen.

Bezüglich des **Umfangs** der Forderungsabtretung lassen sich verschiedene Arten der Zession unterscheiden:

- Einzelzession: Abtretung einer einzelnen Forderung
- Mantelzession: Abtretung von Forderungen in einem bestimmten Umfang, erfüllte Forderungen werden durch neue ersetzt, dazu werden regelmäßig Forderungslisten eingereicht
- Globalzession: Abtretung von aktuellen und zukünftig entstehenden Forderungen

4.3.2. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt dient vor allem der Absicherung von Lieferantenkrediten. Beim Kauf unter **Eigentumsvorbehalt** nach §449 BGB erlangt der Käufer erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentum am Kaufgegenstand.

Die Sicherheit ist allerdings **schwach**, da ein gutgläubiger Eigentumserwerb Dritter sowie ein gesetzlicher Eigentumserwerb (z.B. durch Einbau) möglich ist.

Beim **verlängerten Eigentumsvorbehalt** ist der Vorbehaltskäufer berechtigt, die Sache weiterzuveräußern, tritt aber die daraus entstehenden Forderungen gegen die Kunden an den Lieferanten ab.

Der **erweiterte Eigentumsvorbehalt** beinhaltet einen Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Sachen bis zum Ausgleich aller Forderungen.

4.3.3. Pfandrecht

Das Wesen des Pfandrechtes besteht darin, dass der Gläubiger sich bei Nichtleistung des Schuldners aus dem Pfand in Höhe seiner Forderung befriedigen kann (§1204 BGB). Für das wirksame Entstehen ist es erforderlich, dass sich Gläubiger und Schuldner einigen und dass das Pfand übergeben wird (sogenanntes Faustpfand, §1205 BGB). Insofern ist der Gläubiger auch für die Verwahrung des Pfandes zuständig (§1215 BGB).

Wird die zugrundeliegende Verbindlichkeit **erfüllt**, so ist der Gläubiger zur **Rückgabe** des Pfandes verpflichtet (§1223 BGB). Leistet der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger sich durch Verkauf aus der Sache befriedigen (§1228 BGB). Dieser Verkauf hat jedoch im Wege

der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen und muss dem Schuldner mindestens einen Monat vorher angekündigt werden (§§1233-1235 BGB). Hat das Pfand ausschließlich einen Börsenoder Marktwert, so kann der Verkauf ausnahmsweise auch freihändig erfolgen (§ 1221 BGB).

Die Vorschriften über das Pfandrecht sind auch auf gesetzliche Pfandrechte (z.B. Werkunternehmerpfandrecht oder Vermieterpfandrecht) anzuwenden.

Der Vorteil des Pfandrechtes besteht darin, dass es eine hohe Sicherheit bietet. Nachteilig ist, dass der Schuldner die Sache aus der Hand geben und der Gläubiger sie verwahren muss. Insofern kommen für ein Pfandrecht nur Wertpapiere, wertvolle Schmuck- oder Kunstgegenstände und ähnliche unproduktive Sachen in Betracht.

4.3.4. Sicherungsübereignung

Um die Nachteile des Pfandrechtes zu vermeiden, wird in der Praxis häufiger die Sicherungsübereignung als Form der Kreditsicherung an beweglichen Sachen angewandt. Die Sicherungsübereignung ist als solche nicht konkret im BGB geregelt. Normalerweise erfolgt der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach §929 BGB durch Einigung und Übergabe. Bei der Sicherungsübereignung wird jedoch von der Regelung des §930 BGB Gebrauch gemacht, nach der die Übergabe durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt wird (Besitzkonstitut). Dieses kann z.B. ein Miet-, Leih- oder Verwahrungsvertrag sein. Zwingend erforderlich ist in diesem Fall, dass im betreffenden Vertrag ausdrücklich auf die Ersetzung der Übergabe durch das betreffende Rechtsverhältnis verwiesen wird.

Leistet nun der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger nach Kündigung des Besitzmittlungsverhältnisses sein Eigentum nach §985 BGB herausverlangen.

Der Nachteil der Sicherungsübereignung besteht darin, dass ein gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten möglich bleibt. Häufig lässt sich dieser Nachteil jedoch vermeiden, indem z.B. der KFZ-Brief des zur Sicherheit übereigneten KFZ bei der Bank verbleibt und insofern die Gutgläubigkeit Dritter nicht möglich ist.

4.3.5. Grundpfandrechte

Als Grundpfandrechte zur Absicherung einer Forderung kommen insbesondere Hypothek und Grundschuld in Betracht. Bei einem Grundpfandrecht wird ein Grundstück in der Weise belastet, dass der Inhaber des Grundpfandrechtes bei Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung Befriedigung im Wege der Zwangsvollsteckung verlangen kann (§§ 1113, 1147 BGB). Damit ein Grundpfandrecht zustande kommt, ist Einigung zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und dem Grundpfandrechtsgläubiger sowie Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Da die Grundbucheintragung nach §29 GBO mindestens öffentlich beglaubigte Form erfordert, ist für die Erklärung über die Einigung i.d.R. notarielle Beurkundung bzw. öffentliche Beglaubigung vor einem Notar erforderlich.

Über die Bestellung des Grundpfandrechtes wird in der Regel ein Hypotheken- bzw. Grundschuldbrief ausgestellt, an den die Geltendmachung des Rechtes gebunden ist (§§ 1116(1), 1117, 1160 BGB). Auf die Ausstellung des Briefes kann auch verzichtet werden (§1116(2) BGB), dann liegt eine Buchhypothek bzw. -grundschuld vor, die nur von dem eingetragenen Gläubiger geltend gemacht werden kann. Die Übertragung des Briefgrundpfandrechtes erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes, bei der Buchhypothek bzw. -grundschuld ist eine Änderung im Grundbuch erforderlich (§1154 BGB).

Bei Grundpfandrechten ist der **Rang** dieser zu beachten. Grundsätzlich hat ein früher eingetragenes Recht Vorrang, d.h. es wird im Falle der Zwangsversteigerung bevorzugt befriedigt (§879 BGB).

Neben diesen Gemeinsamkeiten zwischen Hypothek und Grundschuld gibt es auch Unterschiede.

Die Hypothek setzt das Bestehen einer zugrundeliegenden Forderung für ihren Bestand zwingend voraus, ist **akzessorisch**. Insofern entsteht die Hypothek auch maximal in der Höhe, in der die Forderung entstanden ist. So steht z.B. die auf ein Grundstück eingetragene Hypothek, solange der Kredit noch nicht ausgezahlt wurde, dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zu (§§1163, 1177 BGB). Die Übertragung einer Hypothek ist nur zusammen mit der zugrundeliegenden Forderung möglich und umgekehrt (§1153(2) BGB).

Im Gegensatz zur Hypothek setzt die Grundschuld keine zugrundeliegende Forderung voraus, sie ist **abstrakt** (§1192 BGB). Da praktisch auch die Grundschuld i.d.R. zur Forderungsabsicherung angewendet wird, steht dem Grundstückseigentümer jedoch das Recht der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung nach §821 BGB zu.

5. Jahresabschlussanalyse

5.1. Grundlagen

Die Jahresabschlussanalyse ist eines der wichtigsten Instrumente der materiellen Kreditwürdigkeitsprüfung. Das Ziel der Jahresabschlussanalyse besteht darin, die Vermögensund Kapitalstruktur, die Liquidität und Erfolg des Unternehmens zu beurteilen. Dies kann nicht durch die reine Beurteilung der Zahlen des Jahresabschlusses erfolgen. Vielmehr sind Kennzahlen erforderlich, die z.B. verschiedene Größen in ihren Relationen darstellen.

Zu beachten ist, dass die Aussagefähigkeit der Jahresabschlussanalyse begrenzt ist.

Die reinen Kennzahlen sind von geringer Aussagefähigkeit. Indem die Kennzahlen im Vergleich mit anderen Unternehmen (Branchenvergleich) bzw. Zeitabschnitten (Zeitvergleich) gesehen werden, lässt sich die Aussagefähigkeit deutlich verbessern.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich der Jahresabschluss auf die Vergangenheit bezieht. Damit ist eine Zukunftsprognose nur eingeschränkt möglich.

Schließlich können im Rahmen der Bilanzpolitik, insbesondere durch die Ausübung von Wahlrechten, Werte verzerrt werden. Dies schränkt die Aussagefähigkeit von Kennzahlen ein.

Die Jahresabschlussanalyse wird in drei **Schritte**n durchgeführt:

- Aufbereitung des Jahresabschlusses
- Ermittlung der relevanten Kennzahlen
- Beurteilung der Kennzahlen.

Bei der Aufbereitung der Bilanz werden die zum Teil sehr umfangreich gegliederten Positionen zu einigen wichtigen Grundpositionen zusammengefasst. Das Ergebnis ist die Strukturbilanz:

Aktiva E	Bilanz	Passiva
Anlagevermögen		Eigenkapital
Umlaufvermögen		Fremdkapital
- Zahlungsmittel		- kurzfristiges FK
- kurzfristige Forderungen	1	- mittelfristiges FK
- Vorräte und sonst. UV		- langfristiges FK

Beispiel: Die TEC GmbH hat folgende Handelsbilanz (Gliederung gemäß § 266 HGB) aufgestellt:

Aktiva			Passiva
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle			
Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	735.000
Patent	20.000		
II. Sachanlagen		B. Rückstellungen	
1. Grundstücke und Bauten	210.000	1. Pensionsrückstellungen	196.000
2. Maschinen	65.000	2. Sonstige Rückstellungen	14.000
3. Betriebs- und			
Geschäftsausstattung	20.000	C. Verbindlichkeiten	
III. Finanzanlagen		1. Verbindlichkeiten	
Beteiligung	72.000	gegenüber Kreditinstituten	154.000
		2. Verbindlichkeiten aus L+L	201.000
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und			
Betriebsstoffe	412.000		
II. Forderungen			
Forderungen aus L+L	395.000		
III. Kassenbestand,			
Guthaben bei			
Kreditinstituten	106.000		
	1.300.000		1.300.000

Zur Erstellung der Strukturbilanz ist das AV zusammenzufassen. Das Umlaufvermögen muss umgeordnet werden. Zu den langfristigen Verbindlichkeiten gehören die Pensionsrückstellung und das Bankdarlehen in Höhe von 154.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Das übrige FK ist kurzfristig.

Damit lässt sich folgende Strukturbilanz erstellen:

Aktiva			Passiva
I. Anlagevermögen	387.000	I. Eigenkapital	735.000
II. Umlaufvermögen		II. Verbindlichkeiten	
Zahlungsmittel	106.000	kurzfristiges FK	215.000
kurzfristige Forderungen	395.000	langfristiges FK	350.000
Vorräte und sonst. UV	412.000		
	1.300.000		1.300.000

5.2. Horizontale Bilanzstruktur

Horizontale Bilanzkennzahlen setzen Aktiv- und Passivpositionen zueinander ins Verhältnis und bezwecken die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.

Zu den horizontalen Bilanzkennzahlen gehört zunächst der **Anlagendeckungsgrad**. Dieser geht vom Grundsatz der Fristenkongruenz aus. Da Anlagevermögen dem Unternehmen langfristig zur Verfügung steht, muss es auch langfristig finanziert sein. Wird hierbei nur das Eigenkapital herangezogen, spricht man vom Anlagendeckungsgrad I (oder A), wenn auch das langfristige Fremdkapital mit berücksichtigt wird vom Anlagendeckungsgrad II (oder B).

$$\mbox{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\mbox{Eigenkapital}}{\mbox{Anlagevermögen}} \times 100$$

$$\mbox{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\mbox{EK} + \mbox{langfrist. FK}}{\mbox{Anlageverm\"{o}gen}} \times 100$$

Erreicht der Anlagendeckungsgrad I mindestens 100%, ist die **goldenen Bilanzregel i.e.S.** erfüllt, wenn der Anlagendeckungsgrad II mindestens 100% erreicht, die **goldenen Bilanzregel i.w.S.** (vgl. Pkt. 1.4.).

Beispiel: Für die TEC GmbH ergeben sich folgende Werte:

Anlagendeckungsgrad I =
$$\frac{735.000 €}{387.000 €} \times 100 = 189,92\%$$

Anlagendeckungsgrad II = $\frac{1.085.000 €}{387.000 €} \times 100 = 280,36\%$

Ein weiterer Bereich der horizontalen Strukturanalyse sind die Liquiditätskennzahlen. Dabei werden zunächst die **Liquiditätsgrad**e I bis III unterschieden, welche eine Aussage über die Fähigkeit treffen, inwiefern kurzfristige Verbindlichkeiten getilgt werden können. Dazu werden die liquiden Mittel der 1. bis 3. Ordnung ins Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gesetzt. Liquide Mittel 1. Ordnung sind Kassen- und Bankbestände sowie Schecks und Wechsel. Zur 2. Ordnung gehören insbesondere Forderungen, zur 3. Ordnung Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen.

$$\label{eq:Liquiditätsgrad I} \text{Liquiditätsgrad I} = \frac{\text{liquide Mittel 1. Ordng.}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

$$\text{Liquiditätsgrad II} = \frac{\text{liquide Mittel 1. + 2. Ordng.}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

$$\text{liquide Mittel 1. + 2. +3. Ordng.}$$

kurzfr. Verbindlichkeiten

 \times 100

Beispiel: Für die TEC GmbH ergeben sich folgende Werte:

Liquiditätsgrad III =

Liquiditätsgrad II =
$$\frac{106.000 €}{215.000 €} \times 100 = 49,30\%$$
Liquiditätsgrad II =
$$\frac{501.000 €}{215.000 €} \times 100 = 233,02\%$$
Liquiditätsgrad III =
$$\frac{913.000 €}{215.000 €} \times 100 = 424,65\%$$

Die Liquiditätsgrade I bis III kennzeichnen die statische Liquidität, da sie sich nur auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses beziehen. Die wichtigste dynamische Liquiditätskennzahl ist der Cash-flow. Mit dem Cash-flow wird die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens gezeigt. Er zeigt, welche der zugeflossenen Mittel aus dem betrieblichen Leistungserstellungsprozess nach Abzug der leistungsbezogenen Mittelabflüsse im Unternehmen verbleiben. Dazu werden dem Jahresüberschuss nicht auszahlungswirksame Aufwendungen hinzugerechnet und nicht einzahlungswirksame Erträge abgezogen. Die vereinfachte Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Jahresüberschuss nach Steuern

- + Abschreibungen des Anlagevermögens
- + Einstellungen in langfristige Rückstellungen
- = Cash-flow

5.3. Vertikale Bilanzstruktur

Vertikale Bilanzkennzahlen setzen entweder Aktiv- oder Passivpositionen ins Verhältnis zueinander und bezwecken die Beurteilung der Vermögens- oder Kapitalstruktur.

Die Anlagen- bzw. Umlaufintensität beschreibt die Vermögensstruktur. Sie gibt an, wie viel des Gesamtvermögens auf das Anlage- bzw. Umlaufvermögen entfällt. Eine hohe Anlagenintensität weist z.B. auf hohe Fixkosten hin. Aufschlussreich ist vor allem die Entwicklung der Kennzahlen im Zeitvergleich bzw. der Branchenvergleich.

$$Anlagenintensität = \frac{Anlagevermögen}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$$

$$Umlaufintensität = \frac{Umlaufvermögen}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$$

$$Gesamtvermögen$$

Beispiel: Für die TEC GmbH ergeben sich folgende Werte:

Anlagenintensität =
$$\frac{387.000 €}{1.300.000 €} \times 100 = 29,77\%$$

Umlaufintensität = $\frac{913.000 €}{1.300.000 €} \times 100 = 70,23\%$

Mit der Eigen- bzw. Fremdkapitalquote (oder Anspannungsgrad) wird die Kapitalstruktur dargestellt. Eine hohe Eigenkapitalquote bedeutet hohe Sicherheit und Kreditwürdigkeit. Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital dar und ist ein Risikomaß (vgl. Leverage-Effekt, Pkt. 1.4.).

Grundlagen der Finanzierung © L. Völker

$$\begin{tabular}{ll} Eigenkapital \\ Eigenkapital quote = & \hline & \times 100 \\ \hline & Gesamtkapital \\ \end{tabular}$$

$$Fremdkapital quote = \frac{Fremdkapital}{Gesamtkapital} \times 100$$

$$Verschuldungsgrad = \frac{Fremdkapital}{Eigenkapital}$$

Beispiel: Für die TEC GmbH ergeben sich folgende Werte:

Eigenkapitalquote =
$$\frac{735.000 €}{1.300.000 €} \times 100 = 56,54\%$$

Fremdkapitalquote =
$$\frac{565.000 €}{1.300.000 €} \times 100 = 43,46\%$$

5.4. Rentabilität

Die **Rentabilität** setzt den Unternehmensgewinn ins Verhältnis zum eingesetzten Kapital bzw. zum Umsatz. Die **Eigenkapitalrentabilität** gibt an, wie sich das eingesetzte Eigenkapital verzinst. Mit der **Gesamtkapitalrentabilität** wird die Verzinsung des Gesamtkapitals bestimmt. Die **Umsatzrentabilität** gibt an, wie viel Prozent des Umsatzes Gewinn wird.

$$Eigenkapitalrentabilität = \frac{Gewinn}{Eigenkapital} \times 100$$

$$\begin{aligned} & & & & Gewinn + FK-Zinsen \\ & & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & \\ & & \\ &$$

$$Umsatzrentabilität = \frac{Gewinn}{Umsatz} \times 100$$

Beispiel: Aus der GuV der TEC GmbH ergeben sich folgende Werte:

Jahresüberschuss	101.000 €
Fremdkapitalzinsen	42.375 €
Umsatzerlöse	795,000 €

Damit lässt sich die Rentabilität errechnen:

Eigenkapitalrentabilität =
$$\frac{101.000 €}{735.000 €} \times 100 = 13,74\%$$

Gesamtkapitalrentabilität =
$$\frac{143.375 €}{1.300.000 €} \times 100 = 11,03\%$$